

An die  
Stadtgemeinde Attnang-Puchheim  
Rathausplatz 9  
4800 Attnang-Puchheim

**FÖRDERANSUCHEN „Energiesparende Maßnahmen“**  
lt. Umweltausschussbeschluss vom 16.11.2022

**Antragsteller:**

Datum:

Name:

Adresse:

Tel./Mail:

Ich/Wir beantrage(n) gemäß den umseitig angeführten geltenden Förderrichtlinien die Zuerkennung eines Kostenzuschusses für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage.

Eine Kopie der Rechnung und der Förderungszusicherung des Landes liegen dem Ansuchen bei.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

IBAN: .....

BIC: .....

Bank: .....

Prüfvermerk des Stadtamtes:

Die Bedingungen zur Erlangung der Förderungen in der Höhe von € ..... wurden erfüllt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen 2024

- Die Förderung kann nur gewährleistet werden, wenn entsprechende budgetäre Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen, d.h. bis maximal zu jener Summe, die budgetär gedeckt ist.
- Die **Speicherung** von Sonnenstrom in hauseigenen Batterieanlagen wird mit einer **maximalen Förderhöhe von € 500,00** pro Speicheranlage begrenzt.
- Vor Ausbezahlung der Förderung müssen Rechnung und Zahlungsbeleg vorliegen, die **Förderzusage des Landes OÖ** muss gegeben sein.
- Das Förderansuchen muss über das **Anmeldeformular** der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erfolgen.
- Ein Beschluss über die Gewährung der Förderung muss vom Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie sowie vom Stadt- oder Gemeinderat mehrheitlich gefasst worden sein.
- Es werden nur Stromspeicheranlagen für Wohnhäuser (keine Betriebe oder Landwirtschaft) im Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim gefördert, die stationär und hausgebunden sind.
- Stromspeicheranlagen für Mehrfamilienhäuser werden in gleicher Höhe wie für Einfamilienhäuser gefördert.
- Anlagen für Häuser von Genossenschaften werden nicht gefördert.
- Erstanträge werden grundsätzlich bevorzugt behandelt. Ersatzanträge können erst nach 10 Jahren wieder beantragt werden.
- Zweitanträge können nur dann gefördert werden, wenn zu Jahresende noch budgetäre Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Förderwerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
- Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitszeitraum einlangt.
- Gegenständliche Förderrichtlinien werden für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (bis voraussichtlich 2027) beschlossen. Deren Gültigkeit ist somit auf diesen Zeitpunkt beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist.